

7. Unzulässig ist eine solche Auslegung, bei der einzelne Wörter oder Ausdrücke als überflüssig behandelt werden.
8. Die Bedeutung komplizierter Ausdrücke muß in Übereinstimmung mit den syntaktischen Regeln der Sprache ermittelt werden.¹⁶

Die *logische* Auslegungsmethode bedient sich der verschiedenen logischen Regeln und Operationen, insbesondere der logischen Schlußverfahren.¹⁷

Die *systematische* Auslegungsmethode besteht in der Analyse der systembedingten Zusammenhänge und Beziehungen der einzelnen Rechtsnormen und -zweige. Praktische Bedeutung haben dabei vor allem die funktionellen Beziehungen der Rechtsnormen. Dazu gehört auch die Analyse der Beziehungen von allgemeinen und speziellen Rechtsnormen und von Rechtsprinzipien und Rechtsnormen.

Die *historische* Auslegungsmethode klärt den Inhalt und das Ziel der auszulegenden Strafrechtsnorm auf, den ihnen der Gesetzgeber zum Zeitpunkt des Erlasses des Strafgesetzes beigelegt hat, um daraus Rückschlüsse auf den konkreten Anwendungsbereich zum Zeitpunkt der Anwendung zu ziehen. Dabei muß aber beachtet werden, daß sich der konkrete gesellschaftliche Inhalt und Anwendungsbereich von Strafrechtsnormen im Prozeß der gesellschaftlichen Entwicklung verändern kann.

Die *funktionelle* Auslegungsmethode bezieht in die Klärung des Inhalts der auszulegenden Strafrechtsnormen die Umstände und Bedingungen ein, unter denen die Strafrechtsnorm real „funktioniert“, das heißt verwirklicht wird (ökonomische und politische Umstände, die Ideologie, moralische Werte usw.). Eine besondere Bedeutung hat diese Methode für die Auslegung von wertenden Begriffen in Strafrechtsnormen.

Es wird die extensive und die restriktive Auslegung unterschieden. Bei der *extensiven* (weiten) Auslegung wird der Begriffsinhalt und -umfang bis zur äußersten sprachlichen Grenze voll ausgeschöpft. Bei der *restriktiven* (einengenden) Auslegung wird dagegen der Begriffsinhalt und -umfang nicht voll genutzt, das heißt, die Norm wird nicht auf alle jene Fälle angewandt, die von ihr eigentlich erfaßt werden könnten. Diese Auslegung ist dann zulässig und geboten, wenn die gesetzlichen Merkmale in ihrem sprachlichen Ausdrucksgehalt über den sich aus der Norm ergebenden Anwendungsbereich hinausgehen. Das Strafrecht der DDR kennt so-

wohl Fälle extensiver Auslegung als auch Fälle restriktiver Auslegung.

Die *Verbindlichkeit* der Auslegung hängt davon ab, ob ihre Ergebnisse bei der künftigen Anwendung der interpretierten Strafrechtsnorm von den zuständigen staatlichen Organen beachtet werden müssen. Maßgeblich dafür sind nicht die angewandten Auslegungsmethoden, sondern ist die Tatsache, welches staatliche Organ die Norm in welchen Rechtsakten auslegte.

Grundsätzlich können alle mit der Strafrechtsanwendung betrauten staatlichen Organe eine Auslegung von Strafrechtsnormen vornehmen: das Untersuchungsorgan im Zusammenhang mit der Einleitung oder Einstellung eines Ermittlungsverfahrens, der Staatsanwalt in der Anklage und das Gericht im Urteil. Sowie der Staatsanwalt an die Auslegung des Untersuchungsorgans gebunden ist, so wenig ist das Gericht verpflichtet, sich den Standpunkt des Staatsanwalts zu eigen zu machen. Die im gerichtlichen Urteil zum Ausdruck gebrachte Auslegung einer Strafrechtsnorm - richterliche Auslegung - ist zwar für die betreffende Entscheidung und im Falle der Rechtskraft des Urteils für alle Beteiligten bindend, aber sie

* hat keine verbindliche Kraft über den Einzelfall hinaus.

Die richterliche Auslegung hat keine Präjudizwirkung und schafft keine Präzedenzfälle. Das gilt auch für die Entscheidungen der übergeordneten Gerichte in Rechtsmittel- und Kassationsverfahren, doch können die hier geäußerten Rechtsstandpunkte (Interpretationen) im Rahmen des gesetzlichen Überprüfungs- und Korrekturmechanismus gerichtlicher Entscheidungen in weiteren Verfahren einheitlich durchgesetzt werden. Gerade die Einheitlichkeit der Rechtsprechung als grundlegendes Erfordernis der Wirksamkeit und Gerechtigkeit gerichtlicher Entscheidungen verlangt, daß nicht willkürlich von allgemein anerkannten, wissenschaftlich begründeten Rechtsauffassungen und der bisherigen Rechtspraxis abgewichen wird. Dabei kommt der Strafrechtsprechung des Obersten Gerichts der DDR eine besondere Bedeutung zu. Obwohl nach dem Gesetz nicht allgemeinverbindlich, bestimmt das Oberste Gericht mit seiner Grundsatzrechtsprechung wesentlich die Auslegung von

16 Vgl. a. a. O., S. 39-43.

17 Vgl. K. Schröder. Formale Logik für Juristen, Humboldt-Universität zu Berlin 1966 (Lehrheft für das Fernstudium).